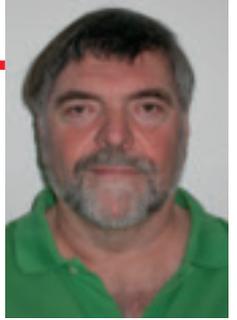


# Umwelt- und Klimaschutz Von Dr. Schönegge

Unter diesem Titel informiert die Stadt Neu-Isenburg über wichtige Themen aus den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie Energie- und Klimaschutz



## Lärmschutzbereich am Flughafen Frankfurt – Bedeutung für Neu-Isenburg



**Knapp vor der Eröffnung** der neuen Nordwestbahn am Flughafen Frankfurt wurde vom Land Hessen eine „Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main“ verabschiedet. Diese Verordnung stützt sich auf das Fluglärmgesetz, aus dem Jahr 2007. Zum ersten Mal in der Deutschen Rechtsgeschichte wurde in diesem Gesetz vorgeschrieben, **dass Flughafenbetreiber Entschädigungen für Betroffene zahlen müssen**, wenn der Fluglärm bestimmte Grenzwerte überschreitet.

Die Stadt Neu-Isenburg hat das Fluglärmgesetz immer kritisiert, weil die Grenzwerte in Gesetz und Verordnung zu eng gefasst sind und nicht mit den modernen Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung in Übereinklang stehen. Der Gesetzgeber, also der Bundestag, hat jedoch offensichtlich beim Abwägen den wirtschaftlichen Interessen auf Kosten des Ruhebedürfnisses von Flughafenanliegern den Vorrang eingeräumt. Nachdem die Verordnung jetzt in Kraft getreten ist, handelt es sich um eine gültige Rechtsnorm, an die sich alle halten müssen. Wir möchten Sie deshalb über den Inhalt und Zweck dieser Verordnung informieren.

**Was enthält der Lärmschutzbereich:** Auf den nebenstehenden Karten sind mehrere Zonen dargestellt, die durch Linien mit gleichen Lärmwerten begrenzt werden (sogenannte Isophonen). Die Lärmwerte werden in Dezibel – Abkürzung dB(A) – angegeben. Sie sollen eine durchschnittliche Lärmbelastung darstellen und werden deshalb auch „Dauerschall-Pegel“ genannt (Abkürzung: Leq). Zur Berechnung schreibt das Fluglärmgesetz ein Rechenmodell vor, um den Fluglärm, der im Jahr 2020 erwartet wird, zu ermitteln. Dabei wird unterstellt, dass dann der Flughafen seine volle Kapazität erreicht haben wird.

**Auskunft:** Die Karten sind stark verkleinert. Sie können bei der Stadtverwaltung (Telefon 241764; Dr. Schönegge) erfahren, ob Ihr Grundstück in einer der Zonen liegt. Hier erhalten Sie auch weitere allgemeine Informationen. Eine **Rechtsverbindliche Auskunft** darf jedoch nur das Regierungspräsidium Darmstadt (siehe Kasten) erteilen.

**Tag-Schutzzone 1:** Sie umfasst alle Flächen mit einem Dauerschallpegel über 60 dB(A).

**Tag-Schutzzone 2:** Die Begrenzungen dieser Zone enthalten die Dauerschallpegel zwischen 55 dB(A) und 60 dB(A).

**Nacht-Schutzzone:** Die gesetzliche Nacht reicht von 22 Uhr bis 6 Uhr. Diese Zone wird durch zwei Bedingungen definiert. Entweder muss der nächtliche Dauerschallpegel über 50 dB(A) liegen

oder es müssen mehr als 6 Überflüge von sehr lauten Flugzeugen pro Nacht stattfinden. Sehr laut heißt, die Lärmspitze des Überflugs reicht bis 68 dB(A) oder höher. An einigen Stellen gibt es in der Karte einen dünnen gelben Streifen. Hier liegt zwar der Lärmwert unter 50 dB(A), aber die zweite Bedingung ist erfüllt und die Anlieger zählen ebenfalls zu den Anspruchsberechtigten.

### Wer bekommt Entschädigungen:

Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone liegen.

**Keine Erstattung in der Tag-Schutzzone 2:** In dieser Zone gelten nur Bauverbote. Für private Grundstückseigentümer sind aber derzeit keine unmittelbaren Einschränkungen erkennbar. Städte und Gemeinden müssen Bauverbote bzw. Ausnahmeregelungen für soziale Einrichtungen beachten und dürfen in diesem Bereich keine Bebauungspläne mehr aufstellen.

### Entschädigung in der Tag-Schutzzone 1:

Grundsätzlich erstattungsfähig sind Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Darunter sind bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen (z. B. Wände einschließlich

werden“ (Originalzitat aus dem Fluglärmgesetz), erstattet. Dies können neben Schallschutzfenstern beispielsweise Belüftungseinrichtungen sein.

**Wie wird die Entschädigung ermittelt:** Manchmal kann bereits auf Grundlage der Antragsunterlagen eine Entscheidung getroffen werden. In der Regel wird man aber ein bautechnisches Gutachten benötigen, dessen Kosten ebenfalls erstattet werden. Eine Absprache mit dem Regierungspräsidium (siehe Kasten) ist notwendig.

**Fünf Jahre Wartefrist:** Im Fluglärmgesetz ist es festgeschrieben – die allermeisten Betroffenen erhalten das ihnen zustehende Geld erst 5 Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung. Für den Flughafen Frankfurt ist dieser Stichtag der 13. Oktober 2016. Die Bauherren müssen außerdem in Vorlage treten und erhalten das Geld nach der Einreichung von Rechnungen, Arbeitsprotokollen und Prüfberichten.

**Wo kann man Entschädigungen beantragen:** Der Antrag wird vom Regierungspräsidium Darmstadt bearbeitet. Hier gibt es eine speziell eingerichtete Abteilung, die berät, Anträge annimmt und bearbeitet sowie Auskünfte erteilt:

### Wie geht es weiter?

Es ist wichtig zu wissen, dass Neu-Isenburg auch nach dem Flughafenausbau seinen Kampf gegen Fluglärm fortsetzt. Was spielt dabei neben der auslaufenden juristischen Auseinandersetzung um den Flughafenausbau noch eine Rolle?

Neu-Isenburg sucht die Gemeinsamkeit mit allen Städten und Gemeinden im Umfeld des Flughafens. Deshalb wird in der Fluglärmkommission und im „Forum Flughafen und Region“ konstruktiv mitgearbeitet. Außerdem gehört die Stadt zur „Zukunft Rhein-Main“, einem Bündnis von Städten, die sich ursprünglich mit fachlichen und juristischen Argumenten gegen den Flughafenausbau wandten. Jetzt richtet dieses Bündnis sein Augenmerk auf die Kontrolle der versprochenen Lärmschutzmaßnahmen des Flughafens.

Insgesamt wird angestrebt, sich mit den anderen Städten und Gemeinden in der Region auf gemeinsame Forderungen zu einigen, zum Beispiel auf die Einführung von **Lärmobergrenzen**, auf die Einhaltung des **Nachtflugverbotes**, wie es im Zusammenhang mit dem Ausbau versprochen worden war, oder auf die transparente Gestaltung der Festlegung von **Flugrouten**. Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie in der Bauleitplanung längst üblich sind, wären hier zu fordern. **Nur solche Schritte sind in der Lage, die Fluglärmbelastung für alle tatsächlich zu vermindern.**

### Regierungspräsidium Darmstadt – Schallschutzprogramm

Service-Telefon 06151 123100  
Service-Fax 06151 123130  
E-Mail: [schallschutzprogramm@rpda.hessen.de](mailto:schallschutzprogramm@rpda.hessen.de)

Sachbearbeiterin für Neu-Isenburg:  
Frau Nieratzky  
Tel. 06151 123108.

Auf der Internetseite:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)  
findet sich ein Punkt

„Lärmschutzbereich Flughafen Frankfurt a. M.“ mit ausführlichen Informationen zum Herunterladen.

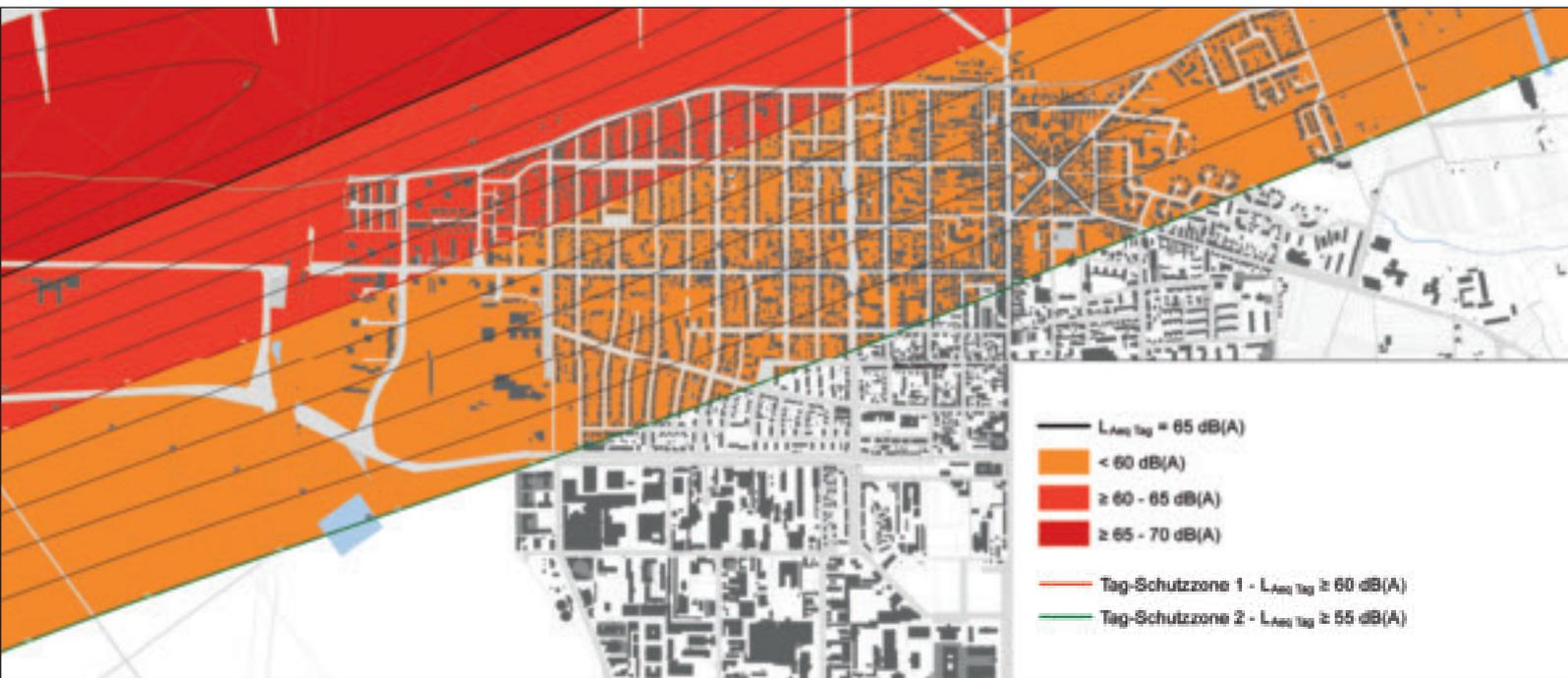
Ein Antragsformular ist dort ebenfalls zu finden.

Fenster, Türen, Rollladenkästen oder anderer Einzelflächen, Dächer sowie Decken, die Aufenthaltsräume umschließen) zu verstehen, die die Einwirkung von Fluglärm mindern.

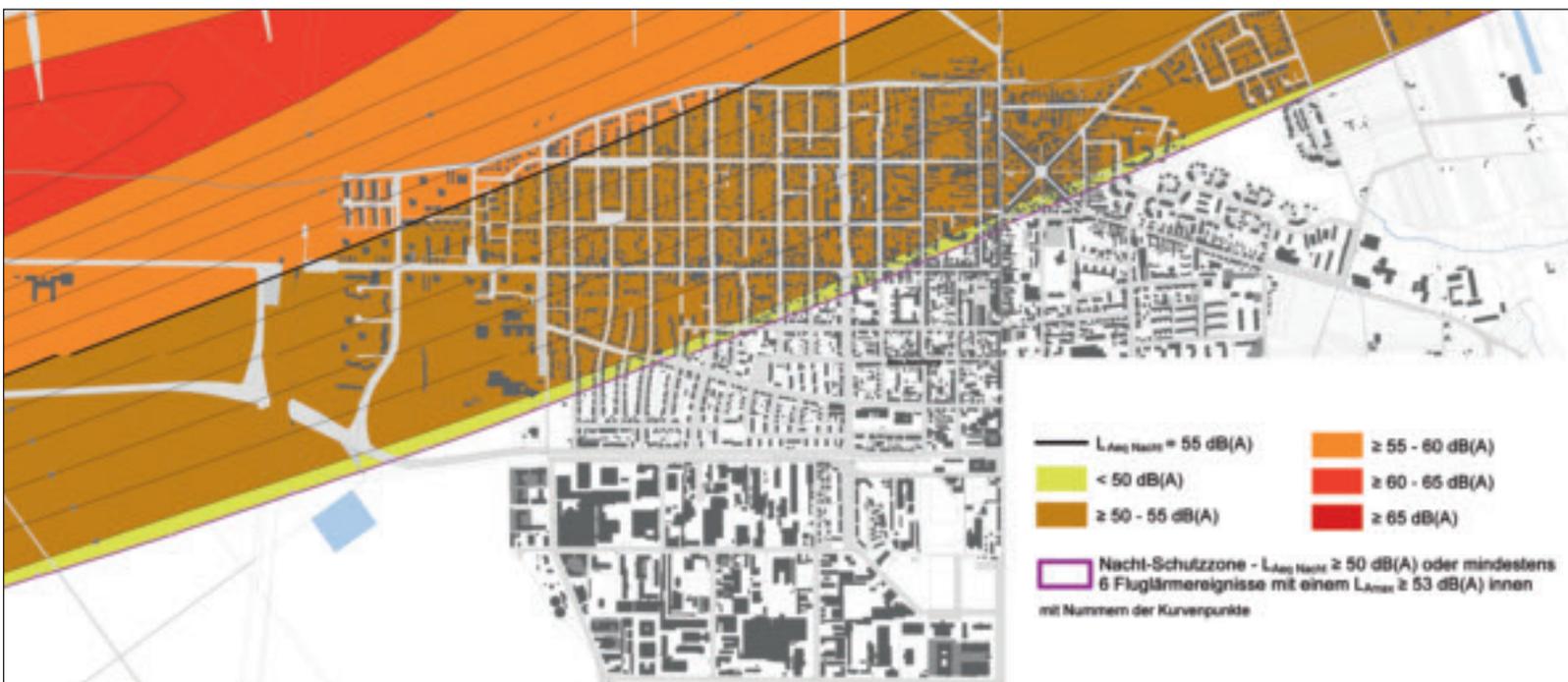
**Nacht-Schutzzone – Erstattung nur für Schlafzimmer:** Bei baulichen Anlagen, die sich innerhalb der Nacht-Schutzzone befinden, werden nur Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen in Räumen, die „in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt

# Lärmschutzbereich Flughafen Frankfurt/Main (EDDF)

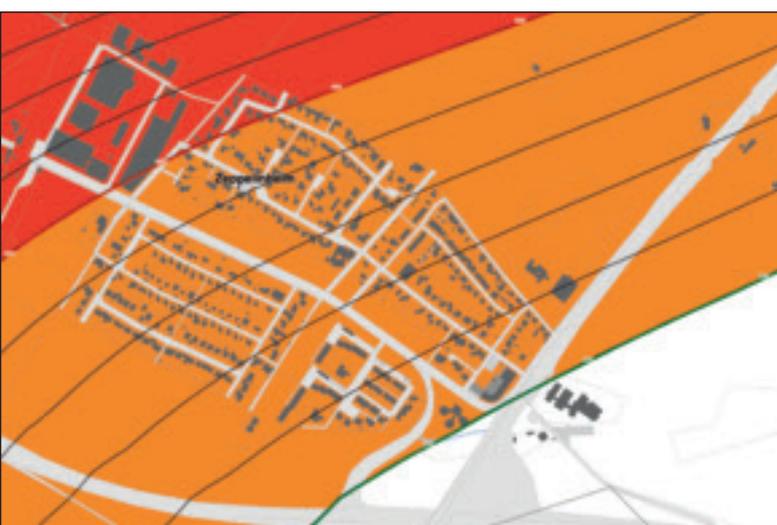
Detailkarten Tag-Schutzzone Neu-Isenburg – Blatt 15, 16 und 24



Detailkarten Nacht-Schutzzone Neu-Isenburg – Blatt 15, 16 und 24



Detailkarte Tag-Schutzzone Zeppelinheim – Blatt 23



Detailkarte Nacht-Schutzzone Zeppelinheim – Blatt 23

